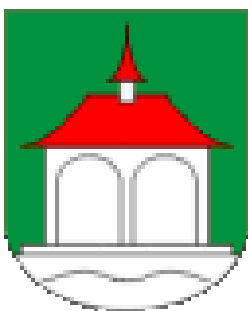
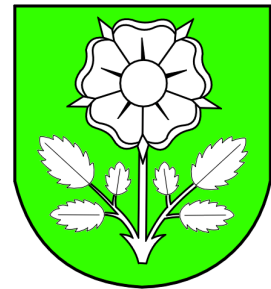
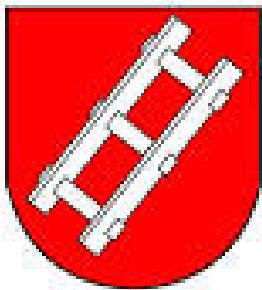


Statuten

Gewerbeverein Altdorf-Regio

(Altdorf, Attinghausen, Bauen, Flüelen, Isenthal, Seedorf, Sisikon und Seelisberg)



1. Name, Dauer und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen „Gewerbeverein Altdorf-Regio“ (nachstehend Verein genannt) besteht ein Verein, für den die Bestimmungen von Art. 60 ff. ZGB gelten, soweit nicht nachstehend eine andere Regelung getroffen wird. Der Verein ist gleichzeitig Mitglied des Kantonalen Gewerbeverbandes.
- 1.2 Mit dem Kürzel "Regio" sind weitere angeschlossene Gemeinde enthalten, welche keinen aktiven Gewerbeverein mehr aufweisen und sich dem Verein angeschlossen haben. Es sind dies namentlich Attinghausen, Bauen, Flüelen, Isenthal, Seedorf Sisikon und Seelisberg.
- 1.3 Der Sitz des Vereins befindet sich in Altdorf.

2. Zweck

Der Verein bezweckt den Zusammenschluss des lokalen Gewerbe- und Handwerkerstandes, der Industrie und der Dienstleistungsbetriebe zur gemeinsamen Wahrung und Förderung seiner Interessen in wirtschaftlicher und politischer Hinsicht.

3. Mitgliedschaft

3.1 Arten der Mitgliedschaft

- 3.1.1 Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern.
- 3.1.2 Als Aktivmitglied kann jede in bürgerlichen Ehren und Rechten stehende natürliche und juristische Person aufgenommen werden, die in Altdorf und Umgebung als Unternehmer im Handel, Gewerbe oder Industrie tätig ist.
- 3.1.3 Passivmitglieder können ehemalige Vereinsmitglieder werden sowie wie Personen, die kein eigenes Geschäft besitzen, sich aber zufolge ihrer beruflichen Tätigkeit oder Sympathie mit dem Verein verbunden fühlen.
- 3.1.4 Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder um die Gewerbeförderung besonders verdient gemacht haben. Sie sind vom Beitrag befreit.

3.2 Aufnahme und Ernennung

- 3.2.1 Die Beitrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand unter Kennnissgabe an die Generalversammlung.
- 3.2.2 Ehrenmitglieder werden durch die Generalversammlung ernannt.

3.3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 3.3.1 Jedes Aktiv- und Ehrenmitglied ist an der Generalversammlung stimmberechtigt.
- 3.3.2 Jedes Vereinsmitglied, mit Ausnahme der Ehren- und Vorstandsmitglieder, verpflichtet sich, den festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten.

3.4 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 3.4.1 Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung auf Ende eines Kalenderjahres.
 - b) durch Ausschluss an der Generalversammlung.
 - c) durch Tod oder bei juristischen Personen durch Auflösung der Firma.
- 3.4.2 Die Generalversammlung kann Mitglieder ausschliessen, die den Interessen des Vereins oder den Beschlüssen der Vereinsorgane zuwiderhandeln.

- 3.4.3 Mitglieder deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben die ausstehenden sowie die laufenden Jahresbeiträge zu entrichten.

4. Organisation

4.1 Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

4.2 Generalversammlung

- 4.2.1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und besteht aus den Mitgliedern des Vereins.

- 4.2.2 Der Generalversammlung stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:

1. Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes.
2. Festsetzung des Budgets und der Mitgliederbeiträge
3. Wahl des Präsidenten und des Vorstandes
4. Wahl von 2 Rechnungsrevisoren
5. Ernennung von Ehrenmitgliedern
6. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
7. Beratung und Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und alle andern der Generalversammlung von Gesetzes wegen, durch die Statuten vorbehaltenen oder vom Vorstand an die Generalversammlung überwiesenen Geschäfte.
8. Revision der Statuten
9. Auflösung des Vereins
10. Aufsicht über die Organe und deren Abberufung aus wichtigen Gründen.

- 4.2.3 Die Wahlen gelten für eine Amtsdauer von 2 Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Präsident kann, wenn er zurücktreten möchte, aber kein Nachfolger in Sicht ist, für 1 Jahr wiedergewählt werden.

- 4.2.4 Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich in der ersten Hälfte des Jahres statt.

- 4.2.5 Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit einberufen werden, sofern dies der Vorstand oder mindestens 1/5 der Aktiv- und Ehrenmitglieder beantragen.

- 4.2.6 Die Einladung zur Generalversammlung hat 30 Tage zum Voraus unter Aufzählung der Traktanden an die Mitglieder zu erfolgen. Anträge an die Generalversammlung müssen 14 Tage zuvor an den Präsidenten/in des Vereins eingereicht werden, damit diese mit der Einladung traktandiert werden können. Solche, die eine Revision der Statuten oder die Auflösung des Vereins zum Inhalt haben, 6 Wochentage zuvor.

4.3 Vorstand

- 4.3.1 Die Generalversammlung wählt das Präsidium und den Kassier, die anderen Mitglieder konstituieren sich von selbst. Dem Vorstand obliegen die laufende Führung, der Vollzug der Vereinsgeschäfte und die Vertretung nach aussen. Er besteht aus dem Präsidium, Vizepräsidium, dem Aktuar oder der Aktuarin, dem Kassier und 1 - 3 Vorstandsmitgliedern.

- 4.3.2 Dem Vorstand stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:

- a) Vertretung des Vereins gegenüber Dritten und Behörden.
- b) Erledigung sämtlicher anfallender Vereinsgeschäfte.
- c) Ausarbeitung von Stellungnahmen und Eingaben.
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens und Beschaffung finanzieller Mittel zur Ausübung der Vereinstätigkeit.
- e) Die Leitung der Generalversammlung, wobei das Präsidium bzw. das Vizepräsidium den Vorsitz führt.
- f) Wahl der Delegierten des Kant. Gewerbevereins Uri.

- 4.3.3 Für wichtige Geschäfte führt das Präsidium Kollektivunterschrift mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Im Verkehr mit Banken und Post unterzeichnet der Kassier zusammen mit einem Vorstandsmitglied kollektiv.
- 4.3.4 Der Vorstand hat die Kompetenz für die ordentlichen Ausgaben des Vereins, für den Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung und zusätzlich für ausserordentliche Ausgaben bis zu CHF 5'000.— pro Jahr.

4.4 Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren sind verpflichtet, nach Ablauf des Rechnungsjahres, die Rechnungen zu prüfen und hierüber zu Händen der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten.

5. Finanzen

5.1 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Zinsen aus dem Vereinsvermögen
- c) Allfällige andere Zuwendungen

Die Mitgliederbeiträge sind so zu ermessen, dass eine wirksame Vereinstätigkeit möglich ist und vorsorgliche Rückstellungen gemacht werden können. Die Beiträge sind jeweils auf Anfang des Jahres bzw. nach dem Eintritt in den Verein zu bezahlen.

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich an der Generalversammlung festgelegt.

5.2 Rechnungsabschluss

Die Rechnung schliesst mit dem Kalenderjahr ab.

5.3 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche finanzielle Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen bei strafbaren Handlungen.

6. Weitere Bestimmungen

6.1 Beschlussfassung und Wahlen

6.1.1 Die Beschlussfassung der Generalversammlung und des Vorstandes erfolgen offen und werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst (Ausnahme siehe Ziffer 6.3 und 6.4). Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Die schriftliche Zustimmung der Mitglieder zu einem Antrag des Vorstandes ist einem Beschluss der Generalversammlung gleichgestellt (Zirkularbeschluss)

6.1.2 Die Wahlen erfolgen offen, sofern die Versammlung nichts anderes beschliesst und mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Präsidium. Auf Antrag von mindestens 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten können die Wahlen und Abstimmungen geheim erfolgen. Alle Mitglieder haben an der Generalversammlung das gleiche Stimmrecht.

6.2 Revision der Statuten

Für die Abänderung der Statuten ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Generalversammlung erforderlich. Anträge auf Statutenrevision müssen dem Vorstand mindestens 6 Wochen vor der Generalversammlung mitgeteilt werden.

6.3 Auflösung des Vereins

6.3.1 Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Generalversammlung. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss dem Vorstand mindestens 6 Wochen vor der Generalversammlung eingereicht werden.

6.3.2 Liquidation: Ein allfälliger Vermögensüberschuss ist dem Kantonalen Gewerbeverband zuhanden einer späteren Neugründung zur Aufbewahrung zu übergeben.

6.4 *Inkraftsetzung der Statuten*

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 12. Juni 2014 beschlossen und treten per sofort in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 16. Juni 2011 sowie alle eventuell weiteren Versionen.